



**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen
Angehörigen der FFW Kurort Jonsdorf**
vom 24.11.2011

Gemeindeverwaltung Jonsdorf
Auf der Heide 1 • 02796 Kurort Jonsdorf
☎ 035844 - 8100
Fax 035844 - 81020

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf

vom 24.11.2011

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 in Verbindung mit § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) hat der Jonsdorfer Gemeinderat am 24.11.2011 nachfolgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Funktionsträger sind:

- der Gemeindeführer der FFW Kurort Jonsdorf,
- der oder die Stellvertreter des Gemeindeführer der FFW Kurort Jonsdorf,
- der Jugendfeuerwehrwart der FFW Kurort Jonsdorf,
- die Gerätewarte der FFW Kurort Jonsdorf.

§ 2

Entschädigung des Gemeindeführers

(1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt ab 01.01.2012 monatlich 120,00 €.

(2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers (2 stellv. GWL) beträgt ab 01.01.2012 65 €. Werden die Aufgaben von einem Stellvertreter voll wahrgenommen, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

(3) Werden die Aufgaben des Gemeindeführers von dem oder den Stellvertretern in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält er/ erhalten sie für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

§ 3

Entschädigung des Jugendfeuerwehrwarts

) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt ab 01.01.2012 monatlich 65 €.

§ 4

Entschädigung der Gerätewarte

Die Entschädigung des Gerätewarts beträgt ab 01.01.2012 monatlich 65 €.

§ 5

Ersatz von Verdienstaufschlag

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der FFW Kurort Jonsdorf vom 24.10.2001 (B-Nr.058/01) außer Kraft.

Jonsdorf, den 24.11.2011



A handwritten signature in blue ink, reading "Horst Zimmermann", written over a horizontal dotted line.

Horst Zimmermann, Bürgermeister

Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der FFW Kurort Jonsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf hat am 24.11.2011 aufgrund von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Fassung vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. März 2010, folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf

- (1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt ab 01.01.2012 monatlich 120,00 €.
- (2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers (2 stellv. GWL) beträgt ab 01.01.2012 65 €. Werden die Aufgaben von einem Stellvertreter voll wahrgenommen, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Die Entschädigung des Gerätewarts beträgt ab 01.01.2012 monatlich 65 €.
- (4) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt ab 01.01.2012 monatlich 65 €.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der FFW Kurort Jonsdorf vom 24.10.2001 (B-Nr.058/01) außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, 24.11.2011




.....
Horst Zimmermann
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.